

<p style="text-align: center;">WICHTIGSTE RECHTSQUELLEN DES MATERIELLEN BÜRGERLICHEN RECHTS</p>
--

- **Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch**, kaiserlicher Patent vom 1. Juni 1811, ABGB
- **Gesetz zur Vereinheitlichung der Eheschließung und der Ehescheidung**, DRGBI 1938, weiter nur EheG
- **Mietrechtgesetz**, BGBl 1981/520
- **Wohnungseigentumsgesetz**, BGBl 1975/417
- **Gesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz)**, BGBl 1979/140, weiter nur KSchG
- **Gesetz über das internationale Privatrecht**, BGBl 1978/304, IPRG

RECHTSSUBJEKTE UND RECHTSOBJEKTE

RECHTSSUBJEKTE

2 Gruppen: natürliche und juristische Personen

NATÜRLICHE PERSON

in Ö. Rechtssubjekt grundsätzlich jede natürliche Person

Rechtsfähigkeit

= Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein

Beginn: mit der vollendeten Geburt

„nasciturus“

Ende: a) Tod
b) Todeserklärung

Handlungsfähigkeit

= Fähigkeit, durch eigenes Verhalten Rechte und Pflichten zu begründen

Geschäftsfähigkeit + Deliktsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit

= Fähigkeit, sich selbst durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln zu berechtigen oder zu verpflichten

Alter:

a) Personen unter 7 Jahren

grundsätzlich vollkommen geschäftsunfähig

Ausnahmen: § 151/3 ABGB: Rechtsgeschäfte, die von Personen solchen Alters üblicherweise geschlossen werden und eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betreffen

b) Personen zwischen 7 – 14 Jahren = sog. unmündige Minderjährige

beschränkt geschäftsfähig

schwebend unwirksame Rechtsgeschäfte: müssen vom gesetzlichen Vertreter genehmigt werden; keine Genehmigung: das Geschäft ist absolut nichtig

Ausnahmen: § 151/3 ABGB

c) Personen zwischen 14 und 18 Jahren = sog. mündige Minderjährige

auch beschränkt geschäftsfähig, aber Geschäftsfähigkeit breiter als bei unmündigen Minderjährigen

schwebend unwirksame Rechtsgeschäfte

Vortäuschung der Geschäftsfähigkeit

d) Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr = volljährige Personen (Volljährigkeit, Eigenberechtigung)

Geisteszustand:

keine Geschäftsfähigkeit: sog. unzurechnungsfähige Personen, d.h.:

- Geisteskranke
- Geistesschwache
- Personen mit vorübergehender Sinnesverwirrung, so lange dieser Zustand andauert

Ausnahmen: § 151/3 ABGB

+ lucidum intervallum (lichter Augenblick)

Deliktsfähigkeit

= Fähigkeit, aus eigenem rechtsgeschäftlichen Verhalten schadenersatzpflichtig zu werden

Alter:

grundsätzlich mit Erreichung des **14. Lebensjahres**

Geisteszustand

keine Deliktsfähigkeit: sog. unzurechnungsfähige Personen, d.h.:

- Geistesranke
- Geistesschwache
- Personen mit vorübergehender Sinnesverwirrung, so lange dieser Zustand andauert

Ausnahmen: vorübergehende Sinnesverwirrung verschuldet

JURISTISCHE PERSONEN

§ 26 ABGB: „moralische Personen“

JP des öffentlichen Rechts:

JP des privaten Rechts:

- **Handelsgesellschaften**
- **eingetragene Erwerbsgesellschaften**
- **Vereine**
- **Stiftungen**
- **Fonds**
- **Anstalten**
- **Wohnungseigentümergeinschaften**
- **ruhender Nachlass**

Rechtsfähigkeit

wie bei natürlichen Personen, manche Rechte ausgenommen

ultra-vires-Lehre

manchmal nur **Teilrechtsfähigkeit**

Handlungsfähigkeit

ultra-vires-Lehre

die JP können nicht selbst handeln, sie handeln:

- durch ihre **Organe**

- durch **andere Vertreter – NP**

RECHTSSOBJEKTE

= Gegenstände, auf die sich die Rechte der Rechtssubjekte beziehen

= alles, was nicht Rechtssubjekt ist

SACHEN

Definition § 285 ABGB: „alles, was von der Person unterschieden ist und zum Gebrauche der Menschen dient“

verschiedene Teilungen:

körperliche und unkörperliche Sachen

bewegliche und unbewegliche Sachen

verbrauchbare und unverbrauchbare Sachen

vertretbare und unvertretbare Sachen

RECHTSGESCHÄFTE, WILLENSERKLÄRUNGEN

Rechtsgeschäfte = Willenserklärungen, die auf Herbeiführung von Rechtsfolgen gerichtet sind

GRUNDPRINZIPIEN DER RECHTSGESCHÄFTE

1. PRIVATAUTONOMIE

Abschlussfreiheit, Inhaltsfreiheit

Schranken/Ausnahmen:

Kontrahierungszwang: unter bestimmten Bedingungen sind bestimmte Personen verpflichtet, unter üblichen Bedingungen mit jedermann einen Vertrag abzuschließen oder eine Leistung zu erbringen

2. ÄQUIVALENZ

= Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung

z.B. unentgeltliche Verträge: die Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung fehlt → deswegen erweiterte Anfechtungsmöglichkeiten

Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)

Wucher

3. VERTRAUENSCHUTZ (OBJEKTIVER ERKLÄRUNGSWERT VON WILLENSERKLÄRUNGEN, VERKEHRSSICHERHEIT)

- liegt überhaupt eine Willenserklärung vor?
- welchen Inhalt hat sie?
- kann sich der Erklärungsempfänger auf eine bestimmte Bedeutung der Erklärung verlassen?
- wenn eine Willenserklärung vorliegt, obwohl sie einen Teil gar nicht oder nicht so gewollt hat → ist die Willenserklärung endgültig oder kann sie aufgehoben (angefochten) werden?

alle Parteien wollen dasselbe → natürlicher Konsens

Fehlbezeichnung (falsa demonstratio)

Probleme erst, wenn der Erklärende etwas anderes erklärt, als er will → der äußere Inhalt seiner Erklärung (der **objektive Erklärungswert**) stimmt mit seinem Willen NICHT überein

Grundregel des Vertrauensschutzes:

- a) der **Erklärungsempfänger** vertraut auf eine bestimmte Bedeutung der Willenserklärung

- b) **Objektivität**: die Willenserklärung ist so zu verstehen, wie sie unter Berücksichtigung aller Umstände objektiv verstanden werden musste

der Erklärende muss die Erklärung grundsätzlich gegen sich so gelten lassen, wie sie dem Erklärungsempfänger zugegangen ist

- c) entgeltliche Rechtsgeschäfte: Vertrauensschutz i.d.R. stärker
unentgeltliche Rechtsgeschäfte: Vertrauensschutz schwächer, der Wille des Erklärenden i.d.R. stärker

SONSTIGE WIRKSAMKEITSVORAUSSETZUNGEN

Zustimmung Dritter (z.B. einer Behörde)

ARTEN DER WILLENSERKLÄRUNGEN

a) ausdrückliche Willenserklärung

b) schlüssige (stillschweigende, konkludente) Willenserklärung

auch **Unterlassungen**

Schweigen als Willenserklärung?

Vorsicht bei der Beurteilung von konkludenten Willenserklärungen: eine konkludente Willenserklärung kann nur dann angenommen werden, wenn es unter Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, an der Willenserklärung zu zweifeln, gibt

Verkehrsgewohnheiten, Gebräuche, Kommunikationssitten

c) fingierte/normierte Willenserklärungen

in manchen Fällen im Gesetz bestimmt, dass eine Willenserklärung unter best. Voraussetzungen als abgegeben gelte

AUSLEGUNG VON WILLENSERKLÄRUNGEN

§ 914 ABGB:

nach dem **Wortlaut** = einfache Auslegung

nach dem **Parteienwillen** hat Vorrang vor dem Wortlaut

nach dem **redlichen Verkehr** = Antwort auf die Frage, was unter einem bestimmten Ausdruck zu verstehen ist

einfache Auslegung

Auslegung nach dem Wortlaut

ergänzende Auslegung:

nach dem Parteiwillen und nach dem redlichen Verkehr

Hauptfrage: welche Lösung hätten redliche und vernünftige Parteien vereinbart?

§ 915 ABGB:

unentgeltliche Rechtsgeschäfte:

im Zweifel ist anzunehmen, dass sich der Verpflichtete eher eine geringere als eine schwere Last auferlegen wollte

entgeltliche Rechtsgeschäfte:

undeutliche Erklärungen werden zum Nachteil desjenigen ausgelegt, der diese verwendet hat

§ 6 Abs. 3 KSchG:

unklare oder unverständliche Bedingungen in AGB oder Vertragsformblättern sind ex lege unwirksam

ERKLÄRUNGSBEWUSSTSEIN

= muss es dem Erklärenden auch bewusst sein, dass er eine Willenserklärung abgegeben hat?

in Ö. h.L.: die Willenserklärung ist wirksam, auch wenn das Erklärungsbewusstsein fehlte

Einschränkungen: die unbewusst abgegebene Erklärung wird dem Äußernden nur dann zugerechnet, wenn er den Erklärungstatbestand verursacht hat und dabei zumindest fahrlässig gehandelt hat oder wenn er das Risiko des Entstehens eines Erklärungstatbestandes unnötigerweise erhöht hat

ZUGANG

→ die Willenserklärungen müssen in die Machtsphäre des Adressaten gelangen; erst dann erzeugen sie rechtliche Wirkungen

- durch **direkte Kenntnisnahme** vom Empfänger
- oder sobald die **Willenserklärung in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist**, sodass er sich von ihr eine Kenntnis verschaffen konnte

mündliche Erklärungen unter Anwesenden:	sofortiger Zugang
Absendung per Post:	Zugang i.d.R. am nächsten Tag
Absendung per Telefax:	i.d.R. sofortiger Zugang

der Erklärende muss die Erklärung grundsätzlich gegen sich so gelten lassen, wie sie dem Erklärungsempfänger zugegangen ist → er trägt die Transportgefahr

Erklärung mittels eines Boten, mittels Nachrichtentechnik (Telegramm, Fax) etc. → Verstümmelung der Erklärung → das Risiko trägt der Erklärende

empfangsbedürftige Willenserklärungen: Zugang notwendig

nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen: kein Zugang notwendig

ARTEN DER RECHTSGESCHÄFTE

EINSEITIGE UND ZWEI/MEHRSEITIGE

VERMÖGENSRECHTLICHE UND PERSONENRECHTLICHE

EINSEITIG UND ZWEISEITIG VERBINDLICHE (VERPLICHTENDE)

einseitig verbindlich (verpflichtend): eine Partei wird nur Gläubiger, die andere nur Schuldner

zweiseitig verbindlich (verpflichtend): beide (alle) Parteien sind sowohl Gläubiger als auch Schuldner

synallagmatische Rechtsgeschäfte (Verträge)

ENTGELTLICHE UND UNENTGELTLICHE

für **unentgeltliche Rechtsgeschäfte** manchmal andere Regel als für entgeltliche, z.B.:

- im Zweifel sind sie zugunsten des Verpflichteten auszulegen
- können wegen Motivirrtum angefochten werden
- Widerruf ist aus verschiedenen Gründen möglich

VERPFLICHTUNGSGESCHÄFTE UND VERFÜGUNGSGESCHÄFTE

VERPFLICHTUNGSGESCHÄFTE: sind auf eine zukünftige Leistung gerichtet, aber bewirken alleine noch keine Rechtsübertragung/-änderung/-aufhebung

kausale Verpflichtungsgeschäfte:

Rechtsgrund vorhanden

abstrakte Verpflichtungsgeschäfte:

kein Rechtsgrund; nach ö. Recht grundsätzlich ungültig

VERFÜGUNGSGESCHÄFTE: bewirken eine Rechtsübertragung/-änderung/-aufhebung
(MODUS)

kausale Verfügungsgeschäfte:

Rechtsgrund (TITEL) vorhanden

abstrakte Verfügungsgeschäfte:

kein Rechtsgrund (Titel), in Ö. grundsätzlich unzulässig

RECHTSGESCHÄFTE ZWISCHEN LEBENDEN UND VON TODES WEGEN

VORAUSSETZUNGEN EINES GÜLTIGEN RECHTSGESCHÄFTS

- **Geschäftsfähigkeit** der Parteien
- **ernst** gemeinte Willenserklärungen
- weder **Irrtum** noch **Zwang**
- **kein Verstoß** gegen **Gesetz** oder **gute Sitten**
- Inhalt muss **möglich** und **erlaubt** sein
- **Form**
- beim **Vertrag**: **übereinstimmende Willenserklärungen**

FEHLEHAFTE WILLENSERKLÄRUNGEN

GEHEIMER VORBEHALT (MENTALRESERVATION)

= bewusste Täuschung des Partners

Prinzip des Vertrauensschutzes → der Erklärungsempfänger vertraut auf eine bestimmte Bedeutung der Willenserklärung

NICHT ERNST GEMEINTE ERKLÄRUNGEN

= z.B. Scherzerklärungen, Lehrerklärungen, Erklärungen auf der Bühne, übertriebene Werbesprüche

keine bewusste Täuschung des Partners; dem Erklärungsempfänger (dem Partner) ist es i.d.R. bewusst, dass die Erklärung nicht ernst gemeint ist

grundsätzlich ungültig

Ausnahme: der Erklärende ist an seine (nicht ernst gemeinte) Erklärung gebunden, wenn nicht einmal ein objektiven Betrachter erkennen konnte, dass die Erklärung nicht ernst gemeint war

SCHEINGESCHÄFT

die Willenserklärungen der Parteien werden nur zum Schein abgegeben

das Scheingeschäft ist nichtig

ist das verdeckte Rechtsgeschäft sonst gültig, so gilt dieses

Schutz Dritter: hat ein Dritter im Vertrauen auf das Scheingeschäft bereits Rechte erworben, so kann ihm die Einrede des Scheingeschäfts nicht entgegen gehalten werden

UMGEHUNGSGESCHÄFT

Umgehung von Nichtigkeitsbestimmungen

IRRTUM

= unzutreffende (unrichtige oder fehlende) Vorstellung von der Wirklichkeit

ERKLÄRUNGSIRRTUM

= der Erklärende irrt sich über die Erklärung selbst

a) er meint, etwas anderes zu erklären, als er wirklich erklärt

b) er weiß gar nicht, dass er eine Erklärung abgegeben hat

GESCHÄFTSIRRTUM

= der Erklärende hat zwar die richtige Vorstellung über seine Erklärung, er irrt sich aber über das Geschäft; der Erklärende kann sich irren über:

a) die **Art des Geschäfts**

b) den **Gegenstand (Inhalt) des Geschäfts**

c) die **Eigenschaften des Geschäftspartners** (§ 873 AGBB)

MOTIVIRRTUM

= Irrtum über die Beweggründe

der Motivirrtum kann nur nur ausnahmsweise geltend gemacht werden

WESENTLICHER/UNWESENTLICHER/UNERHEBLICHER IRRTUM

der Irrtum ist wesentlich, wenn der Erklärende ohne ihn das Geschäft nicht geschlossen hätte

der Irrtum ist unwesentlich, wenn der Erklärende ohne ihn das Geschäft anders geschlossen hätte

der Irrtum ist unerheblich, wenn er keinen Einfluss auf den Geschäftsabschluss hatte, d.h. die Parteien hätten das Geschäft sowieso ohne Rücksicht auf den Irrtum geschlossen

RECHTSFOLGEN DES IRRTUMS

Geltendmachung des Irrtums notwendig

Irrtum wesentlich → Geltendmachung durch **Anfechtung**

Irrtum unwesentlich → **Vertragskorrektur**

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANFECHTUNG

- Irrtum **wesentlich**, und
- Irrtum wurde vom Vertragspartner (Erklärungsempfänger) **veranlasst**, oder
- Irrtum musste dem Vertragspartner (Erklärungsempfänger) **offenbar auffallen**, oder
- der Vertragspartner (Erklärungsempfänger) **rechtzeitig aufgeklärt wurde**

Aufhebung des Vertrages **ex tunc**

Rückabwicklung des Vertrages

Ausnahme: bei gewissen Dauerschuldverhältnissen; wenn sie schon in Erfüllung getreten sind, dann Schwierigkeiten bei der Rückabwicklung → daher **Aufhebung ex tunc**

Anfechtung **beim Gericht**

Verzicht möglich (gilt nicht für Verbraucher, § 6/11/14 KSchG)

Verjährung des Rechts auf Anfechtung

LIST (ARGLIST)

= bewusste Täuschung des Geschäftspartners

- durch ein aktives Tun
- durch Unterlassen

Kausalität der List

muss spätestens beim Vertragsabschluss erfolgen

DROHUNG („FURCHT“)

die Entscheidungsfreiheit (der freie Wille) des Geschäftspartners wird beeinflusst

die Drohung muss **ungerecht** sein, d.h.

- es ist eine **Erpressung** (§ 144 StGB) oder eine **Nötigung** (§ 105 StGB)
- oder ein **sonstiger, rechtswidriger Zwang**

und die Furcht muss **gegründet sein**

RECHTSFOLGEN VON LIST UND DROHUNG

der Überlistete/Betrogene kann wählen zwischen

a) Anfechtung

b) Vertragsanpassung